



STADT NORDHAUSEN

Anfrage ANF/0108/2025	Status: Datum:	öffentlich 23.06.2025
Vorschriften zum Vergaberecht für den Kreisjugendring Nordhausen e. V.		
Anfragesteller	Stadtratsmitglied Frau Düben-Schaumann	
Beratungsfolge Ö 10.09.2025 Stadtrat der Stadt Nordhausen		

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftragsgeber regelt in Deutschland das Vergaberecht. Vereine, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, gelten als öffentliche Auftraggeber und müssen sich an die entsprechenden Vorschriften des Vergaberechts halten. Nach unserer Auffassung ist dies bei dem oben genannten Verein der Fall.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird der Kreisjugendring von der Stadt Nordhausen in dieser Hinsicht eingestuft?
2. Hält sich der Verein bei der Vergabe von Aufträgen an das oben erwähnte Vergaberecht?
3. Sollte das nicht der Fall sein, bitten wir um ausführliche Begründung.

Beantwortung durch die Bürgermeisterin:

Vielen Dank für Ihre Stadtratsanfrage, welche ich Ihnen wie folgt beantworten möchte:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftragsgeber regelt in Deutschland das Vergaberecht. Vereine, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, gelten als öffentliche Auftraggeber und müssen sich an die entsprechenden Vorschriften des Vergaberechts halten. Nach unserer Auffassung ist dies bei dem oben genannten Verein der Fall.

1. Wie wird der Kreisjugendring von der Stadt Nordhausen in dieser Hinsicht eingestuft?

Der Verein ist ein freier Träger der öffentlichen Jugendarbeit und unterliegt damit den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.
Die Einhaltung dieser Vorgaben zu prüfen ist nur bedingt Aufgabe der Stadt.



2. Hält sich der Verein bei der Vergabe von Aufträgen an das oben erwähnte Vergaberecht?

Wenn die Stadt fördert, müssen sich die Zuwendungsnehmer an die Bewilligungsbedingungen zur Gewährung von Zuwendungen halten. Diese Bewilligungsbedingungen enthalten in Pkt. 4 den Hinweis auf die Anwendung des Vergaberechts bei Bau- und Lieferleistungen und sind Bestandteil des Zuwendungsvertrages bzw. der Bescheide. Eine Prüfung findet im Rahmen der Verwendungsnachweise statt. Bisher gab es keine Beanstandungen, da es auch keine Bau- und Lieferleistungen im Rahmen der derzeitigen Zuwendungen gab.

3. Sollte das nicht der Fall sein, bitten wir um ausführliche Begründung.

Alle Belange, die nicht die Zuwendungen der Stadt betreffen, müssen beim Verein direkt erfragt werden.